

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Hechtangler - Club e.V.“ Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.
2. Der Gerichtsstand ist Dortmund.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der Deutsche Hechtangler - Club e.V. bezweckt alles nach Kräften zu fördern und zu unterstützen, was den Hecht als Grundlage der Hechtangelei in seinem Bestand sichert.
2. Im Sinne einer ökologisch ausgewogenen Hege verfolgt der DHC e.V. vor allem das Ziel, durch selektives Ernten unsere Gewässer und Fischbestände auch für die Zukunft zu erhalten.
3. Als weitere Ziele verfolgt der Verein :
 1. Studium der Verhaltensweisen des Hechtes,
 2. den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und mit befreundeten Vereinen anderer Länder.
 3. die Aufklärung der Anglerschaft durch Öffentlichkeitsarbeit
 4. Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Fachmessen
 5. Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift
 6. Förderung der Vereinsjugend

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Auslagen und Kosten, die ehrenamtlich tätigen Inhabern von Vereinsämtern entstanden sind, werden erstattet.
6. Der Verein ist berechtigt, Erträge ganz oder teilweise Rücklagen zuzuführen, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Für die Ausführung eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen, bestimmten Planvorgaben kann ebenfalls eine Rücklage gebildet werden, die jedoch in angemessener Zeit aufzulösen ist.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Eine eventuelle Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet nach Kräften an der Förderung der Vereinsaufgaben mitzuarbeiten, den Vereinsfrieden zu bewahren, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und alles zu unterlassen, was den Verein materiell oder ideell schädigt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
6. Der Austritt (Kündigung) ist spätestens bis zum 31. Oktober des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären. Er wird mit dem 31. Dezember des Jahres wirksam.
7. Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Die Ausschlußentscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Ausschlußentscheidung kann das Mitglied den Ehrenrat anrufen und Widerspruch einlegen.
8. Weiterhin erfolgt der Ausschluß eines Mitgliedes wenn das Mitglied nach erfolgloser einmaliger schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Eine gesonderte schriftliche Mitteilung hierrüber ergeht nicht.
9. Austritt und Ausschluß lassen die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das Jahr , in welchem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Komitee
4. der Ehrenrat

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie faßt die für seine Entwicklung und Verwaltung richtungweisende Beschlüsse.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Komitees , des Ehrenrates und der Kassenprüfer
 2. die Entlastung des Vorstandes
 3. die Beschlußfassung über die Beitragshöhe
 4. Änderung der Satzung
 5. Beschlußfassung über die Vereinsauflösung
 6. die Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
3. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus besonderen Anlaß einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes und des Beratungsthemas beantragt wird.
5. Zu der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen.
6. Zugleich ist die Tagesordnung mitzuteilen.
7. Jede form- und fristgerechte einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliedern.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt und verwaltet den Verein entsprechend den Bestimmungen der Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der Sekretär
 3. der Schatzmeister
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so findet auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine entsprechende Nachwahl für die restliche Amtsperiode statt.

§ 8 Das Komitee

1. Das Komitee hat die Aufgabe die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und zu beraten.

2. Die Komiteemitglieder können z.B. mit folgenden Aufgaben- bereichen betraut werden:

1. Regionalorganisation
2. Werbung
3. Redaktion der Vereinszeitschrift
4. Mitgliederarbeit
5. Jugendarbeit
6. Messearbeit
7. usw.

3. Die Aufgabenbereiche beschließt der Vorstand.

4. Die Wahl der Mitglieder des Komitees erfolgt für die Dauer von drei Jahren.

5. Scheidet ein Mitglied des Komitees vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so findet auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine entsprechende Nachwahl für die restliche Amtsperiode statt.

§ 9 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und diesem mit Rat und Tat zur Seite zu stehen

2. Er beschließt in letzter Instanz den Ausschluß eines Mitgliedes.

3. Bei Wegfall des gesamten Vorstandes hat der Ehrenrat binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen um einen neuen Vorstand wählen zu lassen.

4. Er besteht aus drei Mitgliedern und die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

5. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so findet auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine entsprechende Nachwahl für die restliche Amtsperiode statt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig.

§ 11 Satzungsänderung auf Auflösung

1. Die Satzung sowie einzelne ihrer Bestimmungen können nur mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben oder geändert werden.

2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 4/5 Mehrheit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung die anstehende Auflösung hervorgehen muß.

3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt nach Beendigung der Liquidation an welche Organisationen das Vereinsvermögen übergeht.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Satzungsänderung: gem. Mitgliederversammlung vom 03.Oktober 2002

Kontakt:

Deutscher Hechtangler-Club e.V.

Holger Reisch

Brunnthalstraße 43

86666 Burgheim



**Deutscher
Hechtangler-Club e.V.**

Satzung